

Hauptsatzung der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23, S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen Schleusingen.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge und Dienstsiegel

Das Wappen der Stadt Schleusingen ist wie folgt gestaltet:

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Blau eine silberne Burg mit drei Türmen, die rote Haubendächer und darauf goldene Knäufe und nach rechts zeigende Wetterfähnchen tragen; im offenen goldenen Torbogen steht auf einem grünen Dreiberge eine rotbewehrte schwarze Henne mit Blickrichtung nach links.
- (2) Das Wappen der Grafen von Henneberg bildete die Grundlage für das heutige Stadtwappen. Die drei Türme im Hintergrund stellen die Bertholdsburg dar.

Blasonierung:

Der grüne Berg, auf welchem die rotbewehrte schwarze Henne steht, ist ein Hinweis auf die Festung Henneberg im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die inmitten von Wäldern auf einem Berg steht. Der goldene Torbogen stellt ein Erntefeld dar.

- (3) Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen mittig auf gelb-schwarzen Fahmentuch.
- (4) Das Dienstsiegel trägt als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „THÜRINGEN“ und im unteren Halbbogen die Worte „Stadt Schleusingen“. Es trägt in der Mitte das Stadtwappen.
- (5) Das Stadtwappen sowie die Flagge der Stadt Schleusingen dürfen von Dritten nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.
- (6) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich neben der Kernstadt in folgende Ortsteile:

- a)
 - Altendambach
 - Breitenbach
 - Erlau
 - Hirschbach
 - St. Kilian

- b)
- Hinternah
 - Oberrod
 - Schleusingerneundorf
 - Silbach
 - Waldau

- c)
- Fischbach
 - Geisenhöhn
 - Gethles
 - Gottfriedsberg
 - Heckengereuth
 - Rappelsdorf
 - Ratscher

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

- (2) Die Ortsteile
- a)
- Altendambach,
 - Breitenbach,
 - Erlau,
 - Hirschbach,
 - St. Kilian

der ehemaligen Gemeinde St. Kilian erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung St. Kilian.

Die Ortsteile

- b)
- Hinternah,
 - Oberrod,
 - Schleusingerneundorf,
 - Silbach,
 - Waldau

der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Nahetal-Waldau.

(3) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortsteilrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsteilbürgermeister gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortsteilräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt gemäß ThürKO § 45 festgelegt:

Ort	Mitglieder
Ortsteil Nahetal-Waldau	10
Ortsteil St. Kilian	10
Ortsteil Geisenhöhn	4
Ortsteil Gottfriedsberg	4
Ortsteil Fischbach	4
Ortsteil Heckengereuth	4
Ortsteil Ratscher	4
Ortsteil Rappelsdorf	4
Ortsteil Gethles	4

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.
 - c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.
 - d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen, welche sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen müssen.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.

- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
 - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (6) Die Rechte und Befugnisse der Ortsteilräte ergeben sich aus § 45 Abs. 6 ThürKO.
- (7) Den Ortsteilräten Nahetal-Waldau und St. Kilian werden gemäß dem Eingliederungsvertrag vom 10.03.2016 weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
 3. Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtung; besteht bei vorhandenen Doppelbenennungen Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat
 4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
 5. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
 6. Pflege von Partner- und Patenschaften,
 7. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
 8. Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser und Heimatmuseen.

Weiterhin unterbreiten sie Vorschläge und geben Stellungnahmen ab zu:

1. der Auflösung des Ortsteils, der Einteilung der Stadt in Ortsteile, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit der Ortsteil betroffen ist,
2. der Änderung des Namens des Ortsteils oder der zu dem Ortsteil gehörenden abgegrenzten Siedlungsgebiete,
3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,

4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans,
5. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in dem Ortsteil,
6. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Stadt,
7. der Ausstattung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung.
- (2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrats oder eines Ausschusses des Stadtrats muss der Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden.
- (3) In dem Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens sind als Vertreter der Antragsteller, eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson sowie ihre Wohnanschriften zu benennen.
- (4) Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann die Vertrauensperson Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren gemäß § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.
- (5) Die Stadtverwaltung macht den zulässigen Antrag mit dem vollständigen Wortlaut rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt und setzt den Beginn der Sammlungsfrist im Einvernehmen mit der Vertrauensperson fest. Die Sammlungsfrist beträgt vier Monate und beginnt spätestens acht Wochen nach der Bekanntmachung.
- (6) Ein Bürgerbegehren ist zu Stande gekommen, wenn mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 7.000 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben.
- (7) Der Stadtrat entscheidet über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens. Die Entscheidung des Stadtrats ist der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen. Gegen die Entscheidung, dass das Bürgerbegehren nicht zu Stande gekommen ist, kann die Vertrauensperson binnen eines Monats vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.
- (8) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.
- (9) Im Übrigen gelten die Regelungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine

Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Organe der Stadt Schleusingen

Organe der Stadt Schleusingen sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 8

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Bürgermeister ist Leiter der Stadtverwaltung, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt. Er vertritt die Stadt und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig und wird gemäß der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung -ThürKomBesV- vom 5. April 1993 / GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), in der jeweils geltenden Fassung, nach Besoldungsgruppe A16 besoldet.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder allgemein durch diese Hauptsatzung oder im Einzelfall vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO).
- (3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur selbstständigen Erledigung auf Dauer, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltsplanes,
 - b) die Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltsplanes,
 - c) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 20.000 Euro, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist,

- d) die Verwendung von Deckungsreserven im Rahmen der Zuständigkeit nach Ziffer c),
- e) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall nach dem im Haushaltsplan nur allgemein festgelegten Verwendungszweck,
- f) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten,
- g) den Erlass von Ansprüchen der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 3.000 Euro,
- h) Feststellung, dass Vorkaufsrechte nicht bestehen
- i) über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
- j) die Pflichtigen zu den städtischen Abgaben heranzuziehen,
- k) Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Bauten oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall, einschließlich Verpachtung von Stellplätzen und Garagen sowie von Kleingärten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
- l) die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall; dies gilt nicht für genehmigungspflichtige Angelegenheiten i.S.d. § 67 Abs. 3 ThürKO,
- m) die Entscheidung über die Vergabe von Lieferleistungen und Leistungen für die Vorbereitung und die Bauausführung (Vergabeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis zu 40.000 Euro
- n) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
- o) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000,00 Euro abzuschließen,
- p) die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen,
- q) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB erforderlich ist.

§ 10

Beigeordneter

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt und beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

§ 11

Rechtsstellung des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Stadt. Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt im eigenen Wirkungskreis, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

§ 12

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand des Thüringer Landesamtes für Statistik vom 30.06.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Schleusingen 11.085. Die Zahl der Stadträte ist somit gemäß § 23 Absatz 3 ThürKO auf 24 festgelegt.
- (3) Veränderungen der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates berücksichtigt. § 9 Absatz 5 ThürKO bleibt unberührt.

§ 13

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (3) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 2 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.
- (6) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

- (1) Unter Beachtung der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 26 Absatz 2 ThürKO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. Hauptausschuss,
 2. Ausschuss Bau, Wirtschaft, Ordnung
 3. Kulturausschuss.

Soweit diesen Ausschüssen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nicht durch Beschluss des Stadtrates oder die Geschäftsordnung zur abschließenden Beschlussfassung zugewiesen sind, werden sie beratend tätig.

- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Ausschuss Bau, Wirtschaft, Ordnung besteht aus dem Bürgermeister und zehn weiteren Mitgliedern und der Kulturausschuss besteht aus dem Bürgermeister und acht weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder aus seiner Mitte durch Beschluss.
- (3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 26 Absatz 2 ThürKO ausschließlich vorbehalten sind, können den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (5) Die Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die in der Stadt Schleusingen als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt 25 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied

- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Für Personen, die vor der Neugliederung im Gemeinderat der eingegliederten Gemeinden Gemeinderatsmitglieder waren und bei der anschließenden ersten Wahl des gemeinsamen Stadtrates der Stadt Schleusingen in den Stadtrat gewählt wurden, gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und an Ausschusssitzungen, an denen sie als Ausschussmitglied teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 25,- Euro. Bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes wird das Sitzungsgeld an seinen Vertreter gezahlt. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Sitzungsniederschriften der Stadtratssitzung bzw. der Ausschüsse.
- (2) Für die Teilnahme der Ortsteilratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsteilrates eines Ortsteils unter 1.000 Einwohner wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10 Euro gezahlt, für einen Ortsteil über 1.000 Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro jedoch höchstens einmal monatlich. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Niederschriften des Ortsteilrates.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt quartalsweise durch Kontoüberweisung.
- (4) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro pro Tag.
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten der/die Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung von 20,- Euro pro Sitzung.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thür. Aufwandsentschädigungsverordnung (ThürAufEVO) für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte:

– der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils St. Kilian	650,00 Euro
– der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Nahetal-Waldau	650,00 Euro
– der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gethles	200,00 Euro
– der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rappelsdorf	170,00 Euro
– der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Fischbach	130,00 Euro
– der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Geisenhöhn	130,00 Euro
– der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gottfriedsberg	130,00 Euro
– der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Heckengereuth	130,00 Euro
– der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Ratscher	130,00 Euro
– der ehrenamtliche Beigeordnete	400,00 Euro

- (9) Die ehrenamtliche Schiedsperson und die ehrenamtliche stellvertretende Schiedsperson erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle der Stadt Schleusingen eine Sitzungspauschale von 50 Euro.
- (10) Die Fraktionen erhalten für Fraktionssitzungen, welche der Vorbereitung einer Stadtratssitzung dienen, ein Sitzungsgeld von 15,- Euro für jedes Stadtratsmitglied der Fraktion, welches an der Sitzung teilnimmt. Die Zuwendung erfolgt nur für eine Fraktionssitzung je Stadtratssitzung. Die Teilnahme ist der Stadtverwaltung nachzuweisen und wird im 4. Quartal des laufenden Jahres auf das angegebene Konto der Fraktion überwiesen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Schleusingen erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Schleusingen“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Verkündungstafeln am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen bekannt gemacht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. In jedem Fall reicht eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt nach Absatz 1.
- (5) Aushang nach Absatz 2 und 3 erfolgt an folgenden Verkündungstafeln:
- | | |
|--------------------|--|
| 1. Fischbach: | Langes Tal 3 (Ortseingang links) |
| 2. Geisenhöhn: | Zum Schulberg (Dorfplatz Ortsmitte) |
| 3. Gethles: | An der Hauptstraße 18 (Alte Schule) |
| 4. Gottfriedsberg: | Ecke Neue Dorfstr./Am Brunnengrund (Ortsmitte) |
| 5. Heckengereuth | Am Bergsee (Gegenüber Alte Schule) |

6. Ratscher: Ratschner Anger 24 (Vereinshaus Alte Schule)
7. Rappelsdorf: Alte Dorfstr. 3 (Vereinshaus Alte Schule)

OT Nahetal-Waldau:

8. Hinternah: Alte Hauptstraße 18 (ehem. Rathaus)
9. Oberrod: Schleusinger Str. (Grünanlage)
10. Schleusingerneundorf: Metzenbach 1 (Feuerwehrgerätehaus)
11. Silbach: Dorfstr. 10a (Feuerwehrgerätehaus)
12. Waldau: Hauptstr. 66 (Bushaltestelle Einfahrt Auenweg)
OT St. Kilian:
13. Altendambach: Dambachtal 48 (ehem. Gemeindeamt)
14. Breitenbach: Zum Vessertal 101 (Kindergarten)
15. Erlau: Erlauer Hauptstraße 50 (Park/Feuerwehrgerätehaus)
16. Hirschbach: Im Erletal 11 (Bushaltestelle)
17. St. Kilian: Kilianstr. 2 (Feuerwehrgerätehaus)

§ 18

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

§ 19

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12.09.2018 außer Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 03.09.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Hauptsatzung

